

Stadionordnung der MDCC-Arena

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Stadionordnung gilt im umfriedeten Innenbereich der MDCC-Arena (nachfolgend auch: Stadion) sowie im Bereich der dem Stadion angeschlossenen Außenanlagen (in dem der Stadionordnung beigefügten Lageplan mit einer durchgehenden roten Linie gekennzeichnet).
- (2) Der Geltungsbereich der Stadionordnung ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Stadionordnung ist, mit einer durchgehenden roten Linie gekennzeichnet.
- (3) Die Besucher des Stadions erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte, spätestens mit dem Betreten des Stadions diese Stadionordnung als verbindlich an.
- (4) Diese Stadionordnung gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH (nachfolgend: FCM), die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Stadionordnung (gem. § 1 Abs. 2) stattfinden.

§ 2 Widmung, Hausrecht

- (1) Das Stadion gilt vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Darüber hinaus können seitens des FCM andere Sportveranstaltungen und Veranstaltungen nichtsportlicher Art mit überregionalem und repräsentativem Charakter durchgeführt werden.
- (2) Materielle Rechtsgrundlage der Stadionordnung ist das Hausrecht des FCM. Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem FCM oder dem vom FCM beauftragten Dritten jederzeit zu.
- (3) Den Anordnungen des FCM, des Kontroll- und Ordnungsdienstes, der Polizei sowie des Stadionsprechers im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

§ 3 Aufenthalt

- (1) Ein Besucher ist nur zum Stadionzutritt berechtigt, wenn er ein gültiges bzw. elektronisch freigeschaltetes Ticket oder einen sonstigen Berechtigungsausweis besitzt und einen gültigen zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich führt. Beide Dokumente sind auf Verlangen des FCM und/oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes und/oder der Polizei vorzuzeigen.
- (2) Jugendlichen unter 15 Jahren ist der Zutritt zum Stadion nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Besuchers, der über ein gültiges Ticket verfügt, gestattet.
- (3) Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer nach dem Ermessen des Kontroll- und Ordnungsdienstes übermäßig alkoholisiert ist oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht; gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt; die Absicht hat, die Sicherheit anderer oder die des Stadionbetriebes zu gefährden oder gegen den ein Stadionverbot ausgesprochen wurde.
- (4) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Die Blöcke 1 bis 8 sowie weitere einzeln zugewiesene Blöcke im Stadion sind der Heimbereich der Fans des FCM. Gasfans ist es untersagt, sich in diesem Bereich aufzuhalten.
- (5) Zur Sicherheit der Besucher wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions videoüberwacht.
- (6) Jeder Besucher willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung des FCM stehen, ein in die unentgeltliche Nutzung und Verwertung seines Bildes oder seiner Stimme, soweit nicht berechtigte Interessen des Besuchers gegen eine derartige Verwendung sprechen.

§ 4 Eingangskontrolle zum Innenbereich

- (1) Jeder Besucher ist vor dem Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen nach dem Ermessen des Kontroll- und Ordnungsdienstes ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Besucher, die nach dem Ermessen des Kontroll- und Ordnungsdienstes ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert. Dasselbe gilt für Besucher, gegen die ein bundesweit wirksames oder stadionbezogenes Stadionverbot ausgesprochen worden ist.
- (4) Der Zutritt zum Stadion kann ferner verweigert werden, wenn der Besucher sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen, der Besucher im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend (ohne Auschecken) wieder verlassen hat.
- (5) Ein Anspruch des zurückgewiesenen Besuchers auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Stadionordnung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Wer sich im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, hat den Anordnungen des Kontroll-, des Ordnungs-, des Rettungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Stadionsprechers stets Folge zu leisten.
- (3) Der Fahrzeugverkehr im Geltungsbereich der Stadionordnung kann durch Weisungen des Ordnungsdienstes sowie sonstiger Berechtigter beschränkt oder untersagt werden.
- (4) Bei der Benutzung von Parkplätzen innerhalb des Geltungsbereichs der Stadionordnung gilt: Der Parkschein ist hinter der Windschutzscheibe im Fahrzeug gut sichtbar und lesbar auszulegen. Die Benutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr. Eine Überwachung des geparkten Fahrzeugs

erfolgt nicht. Wertgegenstände der Besucher sollten daher nicht im abgestellten Fahrzeug verbleiben. Bei Nichtbenutzbarkeit der Parkplätze durch Witterungseinflüsse besteht kein Anspruch auf einen Ersatzparkplatz. Auf den Parkplätzen ist Schrittempo zu fahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

(5) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besuchern ist es verboten, die folgenden Gegenstände im Geltungsbereich der Stadionordnung mit sich zu führen und/oder zu benutzen:
 - a) Waffen
 - b) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können
 - c) ätzende und leicht entzündbare Substanzen
 - d) Flaschen aller Materialien
 - e) Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splittrenden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse
 - f) Taschen oder Rucksäcke mit einer Größe von über 25 x 25 x 25 cm
 - g) Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische
 - h) Laser-Pointer
 - i) sperrige Gegenstände wie z.B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Koffer, Helme, Kinderwagen oder Rollatoren
 - j) nicht im Stadion erworbene Lebensmittel und Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 200 ml)
 - k) illegale Drogen
 - l) Kleidungsstücke oder Gesichtsbemalung, die offensichtlich zu Verummungszwecken mitgeführt/genutzt werden
 - m) Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden nach vorheriger Genehmigung durch den FCM)
 - n) sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen
 - o) rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel
 - p) politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden
 - q) Kleidung und/oder Körperschmuck (einschließlich Tätowierungen), sofern diese oder dieser Schriftzüge oder Symbole mit rassistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender, antisemitischer, diskriminierender, ausländischer sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz/Inhalten aufweisen bzw. aufweist (z.B. mit Schriftzügen und/oder Symbolen wie „HOGESA“ u. „Hooligans gegen Salafisten“ oder Thor Steinar).
 - r) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung des FCM erlaubt:
 - 1) Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 cm
 - 2) Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm
 - 3) mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.
- (2) Verboten ist den Besuchern im gesamten Geltungsbereich der Stadionordnung weiterhin:
 - a) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) zu betreten,
 - c) das Werfen von Gegenständen, die andere gefährden können,
 - d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkegel und andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschließen,
 - e) ohne Erlaubnis des FCM, Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Druck-sachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
 - f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,
 - h) das Provokieren anderer Zuschauer zu Hass oder Gewalt gegenüber den Unparteiischen, Spielern oder sonstigen Personen,
 - i) rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter einzubringen,
 - j) das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen,
 - k) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbeschürren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
 - l) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufabsicht mit sich zu führen,
 - m) ohne Erlaubnis des FCM:
 - das Stadiongelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
 - Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial wie Warenproben und Prospekte zu verteilen
 - Sammlungen jeder Art durchzuführen
 - n) sich zu verummern.

- (1) Der Aufenthalt am und im Stadion einschließlich der dem Stadion angeschlossenen Außenanlagen (in dem der Stadionordnung beigefügten Lageplan mit einer durchgehenden roten Linie gekennzeichnet) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haften der FCM, seine gesetzlichen Vertreter und / oder seine Erfüllungsgehilfen nicht.

§ 7 Haftung

- (1) Der Aufenthalt am und im Stadion einschließlich der dem Stadion angeschlossenen Außenanlagen (in dem der Stadionordnung beigefügten Lageplan mit einer durchgehenden roten Linie gekennzeichnet) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haften der FCM, seine gesetzlichen Vertreter und / oder seine Erfüllungsgehilfen nicht.

- (3) Der FCM haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn schuldhaft durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit verursacht wurden.
- (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird nicht beschränkt.
- (5) Unfälle und Schäden sind dem FCM unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Besucher, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Ticketpreises aus dem Stadion verwiesen und vom FCM mit einem Stadionverbot und/oder Hausverbot belegt werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann vom FCM auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen werden.
- (2) Sofern der Verdacht besteht, dass der Besucher eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, so kann der FCM Anzeige erstatten.
- (3) Bei jedem unbefugten Betreten des Innenraums oder des Spielfeldes (§ 6 Abs. 2 b.) wird seitens des FCM Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet.
- (4) Stadionverweisungen und Zutrittsverweigerungen können vom FCM, vom Kontroll- und Ordnungsdienst und/oder der Polizei auch gegenüber Personengruppen ausgesprochen werden, wenn konkrete Verstöße einzelner Personen nicht zugeordnet werden können, das Verhalten aber den Gruppenmitgliedern insgesamt zugerechnet werden kann.
- (5) Sollte der FCM aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Stadionordnung von den zuständigen Verbänden (Liga- bzw. Wettbewerbsveranstalter: Europäischer Fußballverband - UEFA; DFL Deutsche Fußball Liga e.V., DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, Deutscher Fußball-Bund e.V., Nordostdeutscher Fußballverband e.V.) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden, so ist der FCM berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der FCM einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den FCM entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.
- (6) Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben oder nach Ablauf von drei Wochen nach der Veranstaltung des FCM auf Kosten des Besuchers vernichtet. Der FCM haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sichergestellten Gegenständen.

Magdeburg, Juli 2017

1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH
Geschäftsführung

Geltungsbereich der Stadionordnung MDCC-Arena

